



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin, Zürich

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 09.07.2024



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Fragen, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist und der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, um die Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu qualifizieren und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu befähigen.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden. Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien³ festgehalten. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG Qualitätsstandards formuliert⁵, sie behandeln die Bereiche: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung, Inhalte der Weiterbildung, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards werden einzeln anhand einer dreistufigen Skala bewertet: erfüllt, teilweise erfüllt und nicht erfüllt. Die Akkreditierungskriterien, deren Bewertung sich aus den Qualitätsstandards ableitet, sind erfüllt oder nicht erfüllt. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

Vorwort	2
1 Das Verfahren.....	1
1.1 Die Expertenkommission	1
1.2 Der Zeitplan	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht	1
1.4 Die Vor-Ort-Visite.....	2
2 Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht).....	3
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	3
Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung.....	3
Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung	10
Prüfbereich 3: Weiterzubildende	15
Prüfbereich 4: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner	17
Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung	18
3.2 Stärken-/Schwächenprofil der postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin	19
3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)	20
4 Stellungnahme.....	21
4.1 Stellungnahme der philosophischen Fakultät der Universität Zürich	21
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme der philosophischen Fakultät der Universität Zürich.....	21
5 Akkreditierungsantrag der Expertenkommission	21
6 Anhänge	22

1 Das Verfahren

Am 21/12/2022 hat die verantwortliche Organisation Universität Zürich (UZH) das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Die UZH strebt damit die Akkreditierung ihres Weiterbildungsgangs in Psychotherapie nach PsyG an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 06/01/2023 hat das BAG die Weiterbildung über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung fand am 24/01/2023 virtuell über Zoom statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten (Longlist) zusammengestellt. Die schriftliche Mitteilung der Zusammensetzung der Expertenkommission an Verantwortliche der Weiterbildung erfolgte am 01/05/2023.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Winfried Rief
- Prof. em. Dr. Wolfgang Tschacher
- Prof. Dr. Agnes von Wyl

1.2 Der Zeitplan

21/12/2022	Gesuch und Abgabe Selbstevaluationsbericht
06/01/2023	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
24/01/2023	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
30/06/2023	Vor-Ort-Visite
16/08/2023	Vorläufiger Expertenbericht
19/09/2023	Stellungnahme
21/09/2023	Definitiver Expertenbericht
09/10/2023	Qualitätssicherung der AAQ
23/10/2023	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbaus und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertinnen und Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen

- je ein positives und ein negatives (zuerst abgelehntes) Beispiel eines Fallberichts

- Angaben über die Anzahl der promovierten Weiterzubildenden, sowie der Anteil der Ärzt:innen unter den Weiterzubildenden

bei der Studiengangleitung der Weiterbildung angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 30.06.2023 in den Räumlichkeiten der Universität Zürich in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, die postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens der Universität Zürich bestens vorbereitet.

2 Postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin

Die postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin der Universität Zürich ist ein Master of Advanced Studies, der durch die Universität Zürich als verantwortliche Organisation angeboten wird und unter der Aufsicht der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich als Trägerschaft steht. Die finanzielle und strategische Ausrichtung des Weiterbildungsgangs sowie dessen Weiterentwicklung obliegen dem leitenden Ausschuss, derzeit bestehend aus einer Präsidentin und drei weiteren Mitgliedern. Die operative Führung und die repräsentativen Tätigkeiten wiederum werden von der Studienleitung wahrgenommen. Deren Mitglieder sind die Präsidentin des leitenden Ausschusses und eine Mitarbeiterin des Psychologischen Instituts, die gleichzeitig auch Mitglied des leitenden Ausschusses ist.

Die universitäre postgraduale Psychotherapieausbildung ist ein vierjähriger berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang mit kognitiv-verhaltenstherapeutischer und verhaltensmedizinischer Ausrichtung, der mit der Erlangung des Titels «eidgenössisch anerkannte/r Psychotherapeut/in» endet und zur selbstständigen Ausübung des Psychotherapieberufes befähigt. Dazu erlernen die Weiterzubildenden methoden- und störungsspezifisches Wissen und Können sowie Kompetenzen in der psychotherapeutischen Tätigkeit, nehmen an Supervisions- und Selbsterfahrungseinheiten teil, erstellen Fallberichte und absolvieren eine Zwischen- sowie eine Abschlussprüfung. Die theoretischen Grundlagen des Weiterbildungsstudienganges in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin der Universität Zürich umfassen dabei vor allem die klinische Psychologie, die biologische Psychologie und die Psychotherapieforschung. Die Weiterbildung wurde zum ersten Mal im Jahr 2000 durchgeführt; seitdem nahmen 301 Weiterzubildende teil, wovon 8 Personen abbrachen, 183 Personen den Abschluss bereits erworben haben und 110 Personen zum aktuellen Zeitpunkt an der Weiterbildung teilnehmen. Der Weiterbildungsgang wird ausserdem durch rund 70 Weiterbildende getragen. Seit Beginn der Weiterbildung im Jahr 2000 ist der Weiterbildungsgang in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin durch die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) als postgraduale Weiterbildung anerkannt. Die erste ordentliche Akkreditierung durch den Bund erfolgte im Jahr 2017.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 1.1 Studienprogramm

1.1.1 Die Zielsetzung, die Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsgangs sind in einem Studienprogramm ausformuliert.

Der Weiterbildungsgang verfügt über ein Curriculum, das als Ziel festhält, die Absolvent:innen dazu zu befähigen, selbstständig, verantwortungsvoll und kompetent Psychotherapien durchzuführen, und zwar in verschiedenen Settings, «für ein breites Spektrum von psychischen Störungen, sowie zum selbständigen und verantwortungsvollen Umgang mit kritischen Situationen.» Weitere Ziele sind die Befähigung zum Einsatz von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Methoden und Techniken und zur systematischen Reflexion der beruflichen Tätigkeit sowie deren Folgen, unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Kontexts. Weiter hält das Curriculum fest:

«Es werden die Fähigkeiten zur interdisziplinären Kommunikation und Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen im In- und Ausland, sowie der Einbezug von Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens gefördert. Angestrebt wird auch eine Sensibilisierung zum wirtschaftlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.» (S. 2 des Curriculums).

Im Weiterbildungsgang werden hauptsächlich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden vermittelt. Daneben verfügt die Weiterbildung über einen zweiten Schwerpunkt, die Verhaltensmedizin.

Des Weiteren hält das Curriculum detailliert den Aufbau des Weiterbildungsgangs fest. Im ersten und zweiten Weiterbildungsjahr wird basis- und störungsspezifisches Wissen vermittelt. Zum Basiswissen des ersten Jahres gehören theoretische Grundlagen, Therapeut-Patient-Interaktion, Diagnostik, Therapieplanung und -durchführung, Interventionsmethoden, verschiedene Bearbeitungsebenen im Therapieprozess sowie Rahmenbedingungen. Im zweiten Jahr wird folgendes störungsspezifisches Wissen vermittelt. Es werden einerseits ausgewählte psychische Störungen und körperliche Erkrankungen vermittelt, zum Beispiel depressive Störungen. Ausserdem werden weitere sogenannte spezielle Themen wie zum Beispiel Psychopharmakologie und die Kooperation mit medizinischen Berufsgruppen gelehrt. Dieser Aufbau ist an der Vor-Ort-Visite detailliert besprochen worden.

Der Weiterbildungsgang empfiehlt, nach Abschluss des ersten Weiterbildungsjahres (oder früher) mit der eigenen psychotherapeutischen Arbeit zu beginnen. Im Curriculum werden detailliert die verschiedenen Anforderungen aufgelistet. Insgesamt müssen die Weiterzubildenden Supervision im Einzelsetting sowie in Klein- und Grossgruppen absolvieren. Kleingruppen zählen zwischen drei und fünf Mitgliedern, Grossgruppen (auch Fallseminare genannt) zwischen acht und fünfzehn Mitgliedern. Die Grossgruppensupervision wird auch als Fallseminar bezeichnet. Weiter müssen die Weiterzubildenden Selbsterfahrung absolvieren, wobei der Weiterbildungsgang Vorgaben macht zu der Anzahl Einheiten im Einzel- und im Gruppensetting. Ausserdem müssen die Weiterzubildenden in der klinischen Praxis tätig sein.

Das Curriculum enthält zudem Angaben zu den verschiedenen Prüfungen und zum Abschluss. Die Weiterzubildenden müssen nach den ersten zwei Jahren eine schriftliche Prüfung ablegen über die theoretischen und methodischen Grundlagen. Weiter ist ein Standortgespräch vorgesehen mit der oder dem Weiterzubildenden, einer oder einem Supervisor:in und einem Dozierenden nach ca. 100 Supervisionsstunden bzw. 150 selbstständig durchgeführten Therapiesit-

zungen. Die Weiterzubildenden müssen ausserdem zehn Fallberichte aus ihrer eigenen therapeutischen Tätigkeit vorlegen und zwei davon in je einem Fallseminar (Grossgruppensupervision) präsentieren. Am Ende der Weiterbildung ist eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen. Diese verschiedenen Prüfungsformate hat die Expertenkommission an der Vor-Ort-Visite in allen Gesprächen vertieft diskutieren können.

Der Standard ist erfüllt.

1.1.2 Die Weiterbildung besteht aus folgenden Elementen in folgendem Umfang⁶;

Wissen und Können:

Mindestens 500 Einheiten.⁷

Praktische Weiterbildung⁸:

1. *Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung,⁹*
2. *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 abgeschlossene psychotherapeutisch behandelte, supervidierte, evaluierte und dokumentierte Fälle,*
3. *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
4. *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
5. *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs.*

Die postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin umfasst 660 Einheiten Wissen und Können (Grundlagen in den ersten zwei Weiterbildungsjahren) und mindestens zwei Jahre klinische Praxistätigkeit à 100%. Die Praxistätigkeit muss in der psychosozialen Grundversorgung verortet sein. Davon muss mindestens ein Jahr in der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung, in der Personen mit unterschiedlichen psychischen Störungen behandelt werden, absolviert werden.

Bezüglich der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit (Punkt 2) müssen gemäss Curriculum mindestens 500 selbst durchgeführte Therapiestunden nachgewiesen werden. Diese müssen wiederum auf mindestens zehn Therapien verteilt sein. Wünschenswert sei, dass mindestens eine dieser Therapien in einem Mehrpersonensetting durchgeführt wird. Die Weiterzubildenden müssen ausserdem zehn Fallberichte erstellen.

Die Supervision müssen die Weiterzubildenden im Einzelsetting à 50 Einheiten, im Kleingruppensetting à 110-122 Einheiten und im Grossgruppensetting (Fallvorstellungen) à 28-40 Einheiten absolvieren.

Die Weiterzubildenden müssen weiter Selbsterfahrung im Umfang von 100 Stunden absolvieren, davon 50 Stunden im Einzel- und 50 (oder mehr) Einheiten à 45 Minuten im Gruppensetting.

⁶ Die mindestens verlangten Einheiten müssen von den Weiterzubildenden vollständig absolviert werden. Dies ist bei der Absenzenregelung zu berücksichtigen.

⁷ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

⁸ Die praktischen Elemente finden im Rahmen des Weiterbildungsgangs statt.

⁹ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

ting. Diese Anforderungen hat die Expertenkommission an der Vor-Ort-Visite ausführlich besprechen können.

Der Standard ist erfüllt.

1.1.3 *Sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind im Studienprogramm differenziert beschrieben¹⁰*

Die verschiedenen Elemente des Weiterbildungsgangs sind die theoretischen Grundlagen (Wissen und Können), klinische Praxis, Supervision und Selbsterfahrung.

Die Inhalte der theoretischen Grundlagen, des Basiswissens, im ersten Weiterbildungsjahr sind die folgenden:

Theoretische Grundlagen

- Psychologische und biologische Grundlagen des Verhaltens
- Theoretische Grundlagen der Kognitiven Verhaltenstherapie
- Allgemeine und spezifische Wirkfaktoren in der Psychotherapie

Therapeut-Patient-Interaktion

- Wahrnehmungsschulung
- Beziehungsgestaltung
- Gesprächsführung

Diagnostik

- Psychopathologie
- Testdiagnostik
- Therapieindikation
- Somatische Differentialdiagnose
- Anamneseerhebung
- International anerkannte Klassifikationssysteme ICD 10 / DSM 5

Therapieplanung und -durchführung

- Verhaltensanalyse, Plananalyse
- Therapieplanung
- Fallkonzeption, Dokumentation, Fallvorstellung
- Therapieevaluation

Interventionsmethoden

- Operante Methoden

¹⁰ Es ist ein vollständiges Studienprogramm der Weiterbildung mit der Beschreibung der Inhalte und aller theoretischen und praktischen Elemente einzureichen.

- Selbstkontrolle und Selbstmanagement
- Biofeedback, Entspannungsverfahren, Imaginationstechniken
- Soziales Kompetenztraining und Rollenspiel
- Kognitive Methoden
- Problemlösetechniken
- Kommunikationstraining
- Stressbewältigungsverfahren

Verschiedene Bearbeitungsebenen im Therapieprozess

- Bewusstseinsbildung
- Emotionsförderung, -verarbeitung
- Klärungsperspektive

Kompetenzerweiterung

- Ressourcenorientierung
- Systemerweiterung

Rahmenbedingungen

- Therapeutische Settings (Paar- und Familientherapiessetting)
- Stationäres versus ambulantes Behandlungssetting
- Behandlungssettings bei akut Erkrankten versus Rehabilitation

Im zweiten Weiterbildungsjahr werden die störungsspezifischen Inhalte vermittelt. Diese sind die folgenden:

Ausgewählte psychische Störungen und körperliche Erkrankungen

- Depressive Störungen
- Angststörungen
- Posttraumatische Belastungsstörung
- Zwangsstörungen
- Essstörungen
- Suchtmittelabhängigkeiten
- Schlafstörungen
- Paar- und Beziehungsprobleme, Sexualstörungen
- Paare, Familien in Trennung
- Lernstörungen, Prüfungsangst
- Persönlichkeitsstörungen
- Psychotische Störungen

- Somatoforme Störungen
- Chronischer Schmerz
- Verhaltensmedizin in der Onkologie
- Herzkreislauferkrankungen
- Psychische Störungen bei chronischen körperlichen Erkrankungen
- Verhaltensmedizin in der Gynäkologie und Geburtshilfe
- Verhaltensmedizin in der Dermatologie
- Neuropsychologische Störungsbilder

Spezielle Themen

- Psychopharmakologie, Kooperation mit medizinischen Berufsgruppen
- Umgang mit Krisen, Suizidalität
- Gutachten
- Therapeutisches Handeln zur primären und sekundären Prävention
- Psychologisch-psychotherapeutische Berufskunde, Berufspolitik
- Berufsrecht und Ethik

Die Selbsterfahrung müssen die Weiterzubildenden zu mindestens 50% bei einer Therapeutin oder einem Therapeuten mit kognitiv-verhaltenstherapeutischem Hintergrund absolvieren.

Weiter müssen die Selbsterfahrung und die Supervision bei verschiedenen Therapeut:innen belegt werden.

Der Umfang wird mit 660 Stunden für die Kurse (Präsenzzeit) und 400 Stunden Selbststudium angegeben.

Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit wird auf 500 geschätzt, die klinische Praxis auf 3'600 Stunden, die Supervision auf 200 Stunden, die Selbsterfahrung auf 100 Stunden und die Fallberichte und die Abschlussprüfung auf 300 Stunden. Auch diese Anforderungen hat die Expertenkommission an der Vor-Ort-Visite ausführlich besprechen können.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung

1.2.1 Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung, insbesondere Zulassungsbedingungen¹¹, Dauer¹², Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsreglement sowie Beschwerdemöglichkeiten¹³, sind geregelt und publiziert und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Die Zulassungsbedingungen sind ebenfalls im Curriculum wie folgt beschrieben: Notwendig

¹¹ Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen wird zugelassen, wer einen nach dem PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie besitzt (Art. 7 Abs. 1 PsyG)

¹² Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre (Art. 6 Abs. 1 PsyG)

¹³ Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem Verfahren entscheidet (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).

sind ein Masterabschluss in Psychologie oder Medizin sowie ein Abschluss im Nebenfach Psychopathologie, «bzw. bescheinigte Lehrveranstaltungen in einem äquivalenten Umfang aus dem Bereich der Psychopathologie» (S. 9 des Curriculums). Die Kandidat:innen müssen eine schriftliche Anmeldung mit Lebenslauf und einem Motivationsschreiben einreichen. Anschliessend werden sie zu einem Gespräch eingeladen, um die «persönliche Eignung für die Weiterbildung prüfen» (ibid.) zu können.

Die Weiterbildungsdauer wird mit vier Jahren angegeben. Für Mitarbeitende im Doktoratsprogramm des Psychologischen Instituts kann sich die Weiterbildungsdauer auf sechs Jahre verlängern, da die Tätigkeit in der klinischen Praxis noch nicht berücksichtigt ist, und die Weiterbildung berufsbegleitend ausgelegt ist. Im Curriculum wird geraten, die berufliche Tätigkeit auf 70-80% zu begrenzen.

Die Kosten für die Anmeldung, die Grundlagen, die Fallseminare, die Gruppensupervision und die Prüfungsgebühren betragen CHF 25'332.-. Für die individuelle Einzelsupervision und die Selbsterfahrung muss mit zusätzlichen Kosten von CHF 19'500.- bis CHF 23'500.- gerechnet werden.

Betreffend Beurteilung und Prüfungen hält das Curriculum das folgende fest. Die ersten zwei Weiterbildungsjahre der Grundlagen werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Das Bestehen dieser Prüfung bildet die Voraussetzung für die weitere Absolvierung der Weiterbildung. Nach ca. 100 Supervisionsstunden erfolgt das unter Standard 1.1.1 bereits erwähnte Standortgespräch. Die Weiterzubildenden müssen weiter zehn Fallberichte erstellen, wovon sie zwei im Fallseminar bzw. einer Grossgruppensupervision präsentieren müssen. Die erfolgreiche Begutachtung der Fallberichte bildet die Voraussetzung für die Anmeldung zu der mündlichen Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung dreht sich um die Fallberichte und die Reflexion der eigenen therapeutischen Tätigkeit. Weitere Angaben zu den Prüfungen befinden sich in der Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich.

Bei Beschwerden können sich die Weiterzubildenden an die operative Leitung und die Leitung des Weiterbildungsgangs wenden, weiter gelten die Regelungen der Universität Zürich. Die Universität Zürich verfügt über eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

Das Curriculum ist auf der Website des Weiterbildungsgangs publiziert und an der Vor-Ort-Vsite detailliert diskutiert worden.

Der Standard ist erfüllt.

1.2.2 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungsgangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind definiert und den Weiterzubildenden bekannt.

Die Mitglieder des leitenden Ausschusses sind im Curriculum festgehalten. Ebenso ist die Studienleitung und die zuständige Person für die Koordination des Weiterbildungsgangs genannt. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind detailliert festgehalten in der Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Allerdings steht dort, dass die Studienleitung aus der Präsidentin des Leitenden Ausschusses und einem weiteren Mitglied des Psychologischen Institutes bestehe. Hier besteht eine gewisse Uneindeutigkeit, welche Personen für die Studiengangsleitung zuständig sind.

Die Weiterbildner:innen und Supervisor:innen der Klein- und Grossgruppensupervision werden von der Studienleitung ausgewählt. Ihre genauen Rollen und Kompetenzen sind nicht explizit

definiert.

Für die Kleingruppensupervision gibt es einen definierten Kreis von Supervisor:innen.

Der Standard ist erfüllt.

1.2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische¹⁴ Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

Die philosophische Fakultät als verantwortliche Organisation stellt die finanzielle, personelle und technische Ausstattung des Weiterbildungsgangs wie folgt sicher. Die Weiterbildungskurse finden in den Räumen des Psychologischen Instituts statt, die nach heutigem Standard ausgerüstet sind. Die finanzielle Ausstattung erfolgt über die Gebühren der Weiterzubildenden, die kostendeckend sind. Der Weiterbildungsengang richtet die Rechnungsführung nach dem Finanzreglement der Universität Zürich und verfügt über Reserven und Rückstellungen.

Die personelle Ausstattung ist einerseits über die verschiedenen Dozierenden sowie die Personen in der Administration und der Leitung gewährleistet. In der Leitung des Weiterbildungsgangs wird es in absehbarer Zeit aufgrund von Pensionierung zu einem Wechsel kommen. Auf Nachfrage der Expertenkommission wurde erklärt, dass ad interim intern eine Person des leitenden Ausschusses zugesagt habe, die Leitung zu übernehmen. Diese Person habe auch zugesagt, diese Leitung abhängig von der neuen Besetzung des Lehrstuhls unter Umständen nach kurzer Zeit wieder abzugeben. Der Berufungsprozess hat zum Zeitpunkt der Akkreditierung noch nicht begonnen. Nach Auskünften des Weiterbildungsgangs ist es grundsätzlich an der Universität Zürich üblich, Professuren ein halbes Jahr unbesetzt zu lassen. Insgesamt kommt die Expertenkommission aufgrund der Faktenlage zum Schluss, dass die Kontinuität und nachhaltige Weiterführung des Weiterbildungsgangs in seiner aktuell hohen Qualität für die Dauer des zu beurteilenden Akkreditierungszeitraums, also die nächsten sieben Jahre, nicht als gesichert erscheint. Der personellen Besetzung der Leitung kommt gegenwärtig offensichtlich eine Schlüsselfunktion zu, weshalb entsprechend viele Funktionen und Abläufe davon abhängig sind. Die Expertenkommission erachtet es aus diesem Grund als notwendig, dass die verantwortliche Organisation eine frühzeitige und für alle Beteiligten transparente, permanente Lösung für die kontinuierliche Weiterführung des Weiterbildungsgangs nach dem Wechsel in der Leitung erarbeitet. So soll die Nachhaltigkeit der Weiterbildung auch über den Wechsel in der Leitung hinaus gesichert werden. Die Expertenkommission spricht hierzu eine Auflage aus.

Für die Begleitung dieses Transformationsprozesses erachtet die Expertenkommission den leitenden Ausschuss als Schlüsselorgan. Die Expertenkommission empfiehlt deshalb, den leitenden Ausschuss in dieser Übergangszeit aktiv für die Unterstützung aller Beteiligten einzusetzen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Die verantwortliche Organisation stellt die Kontinuität des Weiterbildungsangebots und damit die personelle Leitung für die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung sicher.

Empfehlung 1: Für die Übergangsphase in der Leitung des Weiterbildungsgangs empfiehlt die Expertenkommission, dem leitenden Ausschuss eine tragende Rolle in der Unterstützung des Prozesses zu verleihen.

¹⁴ Zu den technischen Ressourcen gehört auch die Arbeit mit Videoaufnahmen.

Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung

Standard 2.1 Wissen und Können

2.1.1 Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie der Wirkfaktoren von Psychotherapie.¹⁵

Die postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin befähigt ihre Absolvent:innen dazu, mit kognitiv-verhaltenstherapeutischem Wissen und Können psychotherapeutisch tätig zu sein. Das Curriculum hält fest: «Es werden die theoretischen Grundlagen und Basisfertigkeiten für die einschlägigen kognitiv-verhaltenstherapeutischen Standard-Therapietechniken sowie weitere störungsspezifische Behandlungsansätze vermittelt.» (S. 2). Dies spiegelt sich denn auch in den Grundlagen (Einheiten Wissen und Können) wider, die die Weiterzubildenden im ersten Weiterbildungsjahr erlernen (aufgeführt unter Standard 1.1.3) und in verschiedenen Aussagen in den Gesprächen anlässlich der Vor-Ort-Visite. Die entsprechenden kognitiv-verhaltenstherapeutischen Wirkfaktoren gehören zu den durch die empirische Psychotherapieforschung am besten untersuchten Veränderungsmechanismen.

Der Standard ist erfüllt.

2.1.2 Die Weiterbildung vermittelt die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen, insbesondere in folgenden Bereichen¹⁶:

- a. Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags;
- b. Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM);
- c. allgemeine und differenzielle Therapieindikation, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken;
- d. Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens;
- e. Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung;
- f. Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation.

Auf die Exploration und Klärung des therapeutischen Auftrags (a) wird im Curriculum nicht explizit eingegangen. Möglicherweise werden sie als Teil der Therapieindikationsstellung gesehen.

Die Diagnostik (b) bildet einen wichtigen Themenbereich der Grundlagen im ersten Weiterbildungsjahr.

Die allgemeine und differenzielle Therapieindikation (c) ist Teil des Blocks «Diagnostik» im ersten Weiterbildungsjahr.

Die Therapieplanung und -durchführung (d) ist Gegenstand eines eigenen Moduls, ebenfalls im ersten Weiterbildungsjahr.

Die Psychotherapeutische Gesprächsführung (e) ist Teil des Blocks «Therapeut-Patient-Interaktion» im ersten Weiterbildungsjahr.

Die Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse (f) ist Gegenstand der strukturierten Fallberichte, von denen die Weiterzubildenden zehn erstellen, und zwei

¹⁵ Dieser Standard beinhaltet die kritische Reflexion über die Wirksamkeit und die Grenzen des unterrichteten Modells bzw. der unterrichteten Modelle.

¹⁶ Die Inhalte dieser Bereiche sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

in der Grossgruppensupervision (Fallseminar) präsentieren müssen.

Der Standard ist erfüllt.

2.1.3 *Die Inhalte der Weiterbildung sind wissenschaftlich fundiert und in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen¹⁷ anwendbar. Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis fliessen laufend in die Weiterbildung ein.*

Die Weiterbildung verfügt über ein grosses Netzwerk an Dozierenden, die gemäss der Verordnung des Weiterbildungsgangs die folgenden Kriterien erfüllen müssen:

«Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen aus dem Bereich der Psychotherapie. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.» (Artikel 8, Absatz 1)

Knapp ein Fünftel der Dozierenden sind solche der Universität Zürich, wobei einige von ihnen nicht in der Forschung tätig zu sein scheinen. Welche Themen als Kernthemen definiert werden, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich und deshalb auch nicht abschliessend beurteilbar. Die Expertenkommission stellt fest, dass die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich vermutlich gewährleistet ist, auch wenn dies noch detaillierter hätte ausgeführt werden können. Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen den im Curriculum festgehaltenen Kriterien:

«Die für eine wissenschaftlich fundierte Psychotherapie geforderte ständige Überprüfung der eingesetzten Methoden und Konzepte hat zur Folge, dass sich die Kognitive Verhaltenstherapie in einem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess befindet. Die Rezeption und praktische Anwendung solcher Neuanpassungen sind in unserer universitären Weiterbildung selbstverständlich.» (S. 3)

Die Expertenkommission anerkennt, dass die Kognitive Verhaltenstherapie wissenschaftlich fundiert ist. Allerdings – wie auch im Bericht festgestellt – gehört dazu auch die ständige Überprüfung der eingesetzten Methoden und Konzepte und die Auseinandersetzung mit entsprechender Forschung. Beispielsweise hat die Kognitive Verhaltenstherapie in der Behandlung von Borderline-Persönlichkeitsstörungen die DBT-Therapie entwickelt und erreicht damit sehr viel bessere Resultate als mit den vorherigen Ansätzen. Auch fragt sich die Expertenkommission, ob die Forschung zu allgemeinen Wirkfaktoren und zu Erkenntnissen aus der Psychotherapie-Prozessforschung auch in die Weiterbildung einfliessen. Die Expertenkommission stellt ausserdem fest, dass der Transfer der Erkenntnisse aus der Forschung in die Lehre bei der Rekrutierung der Dozent:innen als Kriterium wahrscheinlich angewandt, jedoch noch nicht in Stellenbeschreibungen festgehalten ist. Die Expertenkommission empfiehlt, entsprechende Stellenbeschreibungen zu erstellen. Damit soll der Prozess, der laut Auskunft der Studiengangsleitung sehr gut funktioniert, formal festgehalten werden, dies auch im Hinblick auf den anstehenden Wechsel in der Leitung des Weiterbildungsgangs. Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass die Dozent:innen sorgfältig ausgewählt werden und anschliessend weitestgehend selbstständig arbeiten können. Es handelt sich meist um renommierte, international anerkannte Expert:innen. Die regelmässige Evaluation der Kurse werde dabei ernst genommen.

¹⁷ Die betrachteten psychischen Störungen und Erkrankungen sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

Weiter hat die Leitung der Weiterbildung bei den Weiterzubildenden stets den parallelen Abschluss von Dissertationen gefördert, was allerdings eine relativ hohe Belastung für die Weiterzubildenden bedeutet. Durch die neu geschaffene Anforderung der Absolvierung von zwei Jahren klinischer Praxis à 100% ist diese Herausforderung nicht kleiner geworden. Etwas Ähnliches wie ein «research practitioner track» oder «Clinician-Scientist-Modell» könnte hierzu in Zukunft die Vereinbarkeit verbessern und ggf. die Nutzung von Synergie-Effekten und vorhandenen Strukturen optimieren. Gerade einem universitären Standort kommt hier eine besondere Rolle zu.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, u.a. die Pflicht zum Transfer von Erkenntnissen aus der Forschung in die Lehre in Stellenbeschreibungen für Weiterbildner:innen zu präzisieren.

2.1.4 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter¹⁸:

- a. Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;
- b. Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings;
- c. Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung;
- d. Berufsethik und Berufspflichten;
- e. Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen;
- f. Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.

Besonderheiten der Psychotherapie in verschiedenen Settings (b) erlernen die Weiterzubildenden im Block «Rahmenbedingungen», in dem die folgenden Themen gelehrt werden:

- Therapeutische Settings (Paar- und Familientherapiessetting)
- Stationäres versus ambulantes Behandlungssetting
- Behandlungssettings bei akut Erkrankten versus Rehabilitation

Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen ist Gegenstand des Moduls «Psychotherapie im Alter».

Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung (c) ist Teil der Module «Transkulturelle Aspekte in der Psychotherapie» und «Komplizierte Trauer».

Berufsethik und Berufspflichten (d) werden im zweiten Weiterbildungsjahr als Teil der Spezialen Themen vermittelt.

Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen (e) werden im Modul «Interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit in der Psychotherapie Schwerpunktthemen: Berufliche (Re)Integration während einem psychotherapeutischen Prozess und Häusliche Gewalt» vermittelt.

Die Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit wird einerseits ebenfalls im zweiten Weiterbildungsjahr unter Spezielle Themen als «Psychopharmakologie,

¹⁸ Die Inhalte dieser Bestandteile sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

Kooperation mit medizinischen Berufsgruppen» gelehrt. Weiter konnte sich die Expertenkommission aufgrund von Äusserungen von verschiedenen Seiten davon überzeugen, dass die Absolvent:innen gut gerüstet sind für die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufsgruppen, u.a. Ärzt:innen.

Ob Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden (a) im Weiterbildungsgang tatsächlich integriert sind, ist an der Vor-Ort-Visite intensiv diskutiert worden. Der Weiterbildungsgang schreibt dazu im Selbstevaluationsbericht, dass Schematherapie und Hypnose Teil der Inhalte des Weiterbildungsgangs seien. Die Anwesenden und die Expertenkommissionen führten engagierte Diskussionen über die Inhalte und die Definitionsbereiche der kognitiven Verhaltenstherapie und der sogenannten Dritten Welle-Therapien. Allgemein wird die Schematherapie als Teil der Dritten Welle der Kognitiven Verhaltenstherapie und als Weiterentwicklung derselben gezählt und sie wird in den Unterlagen auch als Teil derselben aufgeführt (S. 44 Anhang), auch wenn deren theoretische Grundannahmen deutlich von üblichen KVT-Ansätzen abweichen. Die Hypnotherapie hingegen ist ein anderes psychotherapeutisches Verfahren. Die Expertenkommission empfiehlt dem Weiterbildungsgang, z.B. systemische Inhalte bereits in den Grundlagen in den ersten beiden Weiterbildungsjahren einzuführen, damit die Weiterzubildenden bereits bei Eintritt in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit über die entsprechenden Kenntnisse in Ergänzung zum umfangreichen Fundament an Wissen über kognitiv-verhaltenstherapeutische Grundlagen und Vorgehensweisen verfügen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt, bereits in den Grundlagen in den ersten beiden Weiterbildungsjahren weitere Wirkmodelle und Therapieverfahren jenseits der kognitiven Verhaltenstherapie vorzustellen (z.B. die systemische Therapie und Sichtweise).

Standard 2.2 Klinische Praxis

2.2 Jede und jeder Weiterzubildende erwirbt während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in dafür geeigneten Einrichtungen der psychosozialen oder der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.

Alle Weiterzubildenden müssen mindestens zwei Jahre klinische Praxis in einem Pensum von 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Grundversorgung leisten. Davon müssen sie gemäss Curriculum «mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychtherapeutisch-psychiatrischen Versorgung, in der Personen mit unterschiedlichen psychischen Störungen behandelt werden» (S. 9) absolvieren.

Ihre eigene psychotherapeutische Tätigkeit müssen die Weiterzubildenden ausserdem mittels zehn Fallberichten festhalten, wovon sie zwei in einem Fallseminar (Grossgruppensupervision) präsentieren müssen. Die Kommission begrüsst, dass bzgl. der Fallberichte eine Heterogenität der behandelten Diagnosen angestrebt wird. Allerdings sollte bedacht werden, dass manche Komorbiditätsdiagnosen (z.B. Depression) so häufig sind, dass eine Wiederholung derselben (als Komorbiditätsproblem, nicht als Hauptdiagnose) nicht ausgeschlossen werden sollte.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt gemäss Artikel 19 Absatz 2, wer mindestens 70 ECTS erlangt hat, die zehn Fallberichte erfolgreich abgeschlossen sowie die Nachweise für die erbrachten Tätigkeiten in der Supervision, Selbsterfahrung und in der klinischen Praxis erbracht hat.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung:

- a. mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführt;
- b. mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliesst und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden.

Gemäss Vorgaben im Curriculum müssen die Weiterzubildenden mindestens 500 Therapiestunden verteilt auf mindestens zehn Therapien leisten (a). Dabei wird als wünschenswert erachtet, dass davon mindestens eine Therapie in einem Mehrpersonensetting stattfindet.

Die zehn Fallberichte (b) sind bereits verschiedentlich besprochen worden (Standards 1.2.1, 2.1.2, 2.2). Es besteht die Regel, dass sich maximal drei Fallberichte auf das gleiche oder ein ähnliches Störungsbild beziehen dürfen. Die Expertenkommission unterstreicht die sorgfältige Umsetzung dieses Qualitätsstandards und regt gleichzeitig an, für die verschiedenen Diagnosen eine Orientierung an Hauptdiagnosen zu prüfen, um die Anwendung für die Weiterzubildenden etwas flexibler zu gestalten.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.4 Supervision

2.4 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass:

- a. die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird;
- b. die Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz ermöglichen.

Die Weiterzubildenden sind verpflichtet, Supervision in verschiedenen Formen zu besuchen: Einzelsupervision, Kleingruppensupervision und Grossgruppensupervision. Dabei hält das Curriculum auf S. 7 fest: «Es soll über den Verlauf der Therapien anhand von Video- oder Tonaufzeichnungen berichtet werden, um die eigentliche Behandlungsdurchführung zu optimieren.» Die Expertenkommission regt an, mindestens ein Video als verpflichtend zu erklären und macht eine entsprechende Empfehlung.

Für alle Formen der Supervision sind die zu leistenden Stunden bzw. Einheiten vorgegeben (vgl. Standard 1.1.2). Die Weiterzubildenden müssen die Einheiten in Selbsterfahrung und Supervision bei verschiedenen Therapeut:innen absolvieren, die Kleingruppensupervision ausserdem bei drei verschiedenen Supervisor:innen. Die Weiterbildung organisiert die Kleingruppensupervision und die Fallseminare und bietet ihren Weiterzubildenden ab dem zweiten Weiterbildungsjahr (oder früher) entsprechende Plätze an. Weiter gibt es detaillierte Regelungen bzgl. Absenzen.

In der Grossgruppensupervision, den Fallseminaren, üben die Weiterzubildenden das Vorstellen von Therapien «in kurzer und verständlicher Form» (S. 8 des Curriculums) und die anschliessende Reflexion und Problemfindung in der Gruppe.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, mindestens eine Videoaufzeichnung pro Weiterzubildende:n obligatorisch einzuführen.

Standard 2.5 Selbsterfahrung

2.5 *Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie stellt sicher, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

Die Bedingungen für die Selbsterfahrung sind im Curriculum klar beschrieben. Es müssen einerseits insgesamt 100 Stunden absolviert werden, davon mindestens 50 Stunden im Einzelsetting und mindestens 50 Einheiten im Gruppensetting à 45 Minuten. Weiter hält das Curriculum die Anforderungen für anerkannte Selbsterfahrungstherapeut:innen fest. Mindestens 50% aller absolvierten Einheiten müssen bei einer oder einem Selbsterfahrungstherapeut:in gemacht werden, die oder der über eine kognitiv-verhaltenstherapeutische Ausbildung verfügt.

Die Expertenkommission konnte sich anlässlich der Vor-Ort-Visite von der Kompetenz und dem hohen Engagement der anwesenden Selbsterfahrungstherapeut:innen überzeugen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3: Weiterzubildende

Standard 3.1 Beurteilungssystem

3.1.1 *Im Rahmen eines geregelten Aufnahmeverfahrens werden auch die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen der Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten abgeklärt.*

Die Kandidat:innen müssen ein schriftliches Anmeldedossier einreichen, mit ihrem Lebenslauf und einem Motivationsschreiben. Nach diesem ersten Schritt folgt eine Einladung zu einem Gespräch, für die Beantwortung offener Fragen und gemäss Curriculum, um die «persönliche Eignung für die Weiterbildung prüfen» zu können. Die Anzahl Plätze pro Kohorte ist auf 15 beschränkt, weshalb die Reihenfolge der Anmeldungen ebenfalls eine Rolle spielt.

In der Einschätzung der Expertenkommission ist das Aufnahmeverfahren sorgfältig aufgegleist und basiert auf mehreren Informationsquellen, was positiv zu bewerten ist. Gemäss den Äusserungen in den Gesprächen an der Vor-Ort-Visite bewährt sich das Aufnahmeverfahren auch aus Sicht der Angehörigen des Weiterbildungsgangs, dasselbe gilt für die verhältnismässig kleine Kohortengrösse.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.2 *Die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden wird regelmässig mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele und die Einschätzung ihrer persönlichen Eignung als Psychotherapeutin oder -therapeut.*

Die Weiterzubildenden beginnen ungefähr nach ihrem ersten Weiterbildungsjahr mit eigener therapeutischer Tätigkeit, und damit auch mit der Supervision, in der sie fortlaufend Rückmeldung zu ihrer persönlichen Eignung als Psychotherapeut:in erhalten. Falls sich eine Person als nicht geeignet erweist – trotz des Auswahlverfahrens – sucht die oder der betreffende Supervisor:in mit der Leitung des Weiterbildungsgangs das Gespräch.

Weitere Rückmeldung erhalten die Weiterzubildenden in einem individuellen Standortgespräch nach ca. 100 Supervisionsstunden (vgl. Schilderungen unter Standard 1.1.1, 1.2.1). Dabei wurde an der Vor-Ort-Visite gesagt, dass neben der/dem Weiterzubildenden ein:e Supervisor:in

und die Studiengangsleitung anwesend ist. In den Unterlagen steht allerdings, dass ein:e Supervisor:in und ein:e Weiterbildner:in anwesend seien (vgl. Schilderungen unter Standard 1.1.1). Die Expertenkommission hat sich überzeugt, dass die jetzige Studiengangsleitung diese Aufgabe zuverlässig und engagiert wahrnimmt. Um so mehr würde sie begrüßen, wenn dies in dieser Qualität fortgesetzt werden könnte. Nach dem zu erwartenden Weggang der Studiengangsleitung kann sie laut den Unterlagen in dieser Rolle durch ein:e Weiterbildner:in ersetzt werden. Dies scheint der Expertenkommission zu ungenau formuliert. Sie empfiehlt deshalb zu definieren, welche Rolle die/derjenige Weiterbildner:in hat, der oder die diese Aufgabe wahrnimmt.

Ausserdem wird das Verfahren der Goal Attainment Scaling (GAS) angewandt. Die Weiterzubildenden füllen dies zu Beginn des Weiterbildungsgangs aus, und überprüfen ein Jahr später zusammen mit der Studiengangsleitung die Erreichung der persönlich gesetzten Ziele.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt, die Rolle der Weiterbildnerin oder des Weiterbildners in Bezug auf das individuelle Standortgespräch noch genauer zu definieren.

3.1.3 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden, die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung umfasst verschiedene Prüfungsformate, einschliesslich schriftlicher Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen, und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie mit ein.

Die Weiterzubildenden müssen eine mündliche Abschlussprüfung absolvieren (vgl. Schilderungen zu Standard 1.2.1). In der Abschlussprüfung werden die Fallberichte thematisiert und es erfolgt eine Reflexion der therapeutischen Tätigkeit des oder der Weiterzubildenden. Um sich zur Abschlussprüfung anmelden zu können, müssen die Weiterzubildenden die zehn Fallberichte erfolgreich eingereicht und zwei davon in einem Fallseminar (Gruppensupervision) präsentiert haben. Die Weiterzubildenden müssen bereits nach den ersten zwei Jahren den Teil «Wissen und Können» mit einer schriftlichen Prüfung abschliessen, weshalb dies am Ende nicht noch wiederholt wird.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.2 Beratung und Unterstützung

3.2 Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in allen die theoretische und praktische Weiterbildung betreffenden Fragen ist sichergestellt.

Die Weiterzubildenden können sich bei Fragen zur Weiterbildung an die Leitung des Weiterbildungsgangs und an die Koordinatorin (operative Leitung) wenden. Mindestens eine dieser Ansprechpersonen ist – neben den üblichen Kanälen – üblicherweise zu den Zeiten der Weiterbildungsmodulen am Institut vor Ort und steht bei Fragen zur Verfügung.

An der Vor-Ort-Visite wird von Einzelfällen berichtet, bei denen es in Bezug auf Leistungsnachweise oder die Eignung als Psychotherapeut:in Fragen gab. In diesen Fällen habe man das Gespräch mit den Betroffenen gesucht und stets Lösungen gefunden.

Da die Kohorten mit 15 Personen vergleichsweise klein sind, scheint sich zumindest teilweise

auf Eigeninitiative ein Netzwerk zu bilden. Die Expertenkommission regt an, dies durch strukturelle Angebote zu unterstützen und macht eine entsprechende Empfehlung.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt, strukturelle Angebote für die Kohäsion der einzelnen Kohorten zu schaffen.

Prüfbereich 4: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

4.1 Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im unterrichteten Fachgebiet.

Die Dozent:innen des Weiterbildungsgangs müssen gemäss Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

«Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen aus dem Bereich der Psychotherapie. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.» (Artikel 8, Absatz 1)

Die Leitung wählt die Dozent:innen sorgfältig aus. Alle Dozent:innen verfügen über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung, in der Regel in kognitiver Verhaltenstherapie oder Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin. Der Weiterbildungsengang verpflichtet die Dozent:innen vertraglich zu regelmässiger Weiterbildung. Über regelmässige Kursevaluationen erhalten die Dozent:innen Rückmeldung von den Weiterzubildenden zu ihrer Lehrtätigkeit. Die operative Leitung (Kordinatorin) steht in direktem Austausch mit allen Dozent:innen und stellt die Abstimmung der verschiedenen Module sicher. Die Expertenkommission konnte sich aufgrund der Unterlagen und der Gespräche anlässlich der Vor-Ort-Visite von der fachlichen Kompetenz der Dozent:innen überzeugen. Um die Transparenz der Prozesse im Hinblick auf den anstehenden Wechsel in der Leitung der Weiterbildung zu erhöhen, und die aktuell sehr hohe Qualität auch in Zukunft zu sichern, empfiehlt die Expertenkommission, die Auswahlkriterien für neue Dozent:innen formal festzuhalten.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, die Auswahlkriterien für neue Dozent:innen formal und transparent festzuhalten.

Standard 4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

4.2 Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

Die Expertenkommission konnte sich von der hohen Kompetenz und dem Engagement der an der Vor-Ort-Visite anwesenden Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen überzeugen. Die Weiterbildung veranstaltet eine jährliche Austauschsitzung für die Kleingruppensupervisor:innen. Dies wird sehr geschätzt, da es den gegenseitigen Austausch ermöglicht und unter-

stützt. Die Expertenkommission empfiehlt, dies auch für die externen Supervisor:innen einzuführen, um auch hier die Verbindung zum Weiterbildungsgang zu stärken und den Austausch zu fördern, damit im Problemfall die Kommunikation vereinfacht werden kann. Eine Möglichkeit könnte auch ein virtuelles Format sein.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, auch für die externen Supervisor:innen ein jährliches Austauschtreffen zu organisieren.

Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung

Standard 5.1

5.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System für die laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit ein.

Alle Kurse werden durch die Weiterzubildenden und die Dozent:innen mit Evaluationsbögen bewertet. Im HS22 fand eine Alumnibefragung statt. Die Ergebnisse dieser Evaluationen werden durch die Weiterbildungsleitung ausgewertet. Bei Bedarf sucht die Koordinatorin mit den betreffenden Personen das Gespräch und sucht nach Lösungen. Die Kleingruppensupervisor:innen können ihre Rückmeldung anlässlich des jährlichen Austauschs einbringen.

Auch Rückmeldungen aus den Standortgesprächen, die die Weiterbildungsleitung mit allen Weiterzubildenden führt (siehe Standard 1.1.1, 1.2.1, 3.1.2), verwendet die Weiterbildungsleitung für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs.

Zu Beginn des ersten und des zweiten Weiterbildungsjahres findet ein Goal Attainment Scaling durch die Weiterzubildenden statt. Damit wird überprüft, ob die eigenen Weiterbildungsziele erreicht wurden und wo Anpassungsbedarf vorhanden ist. Eine systematische Erarbeitung von Qualifikationszielen wird von der Kommission sehr begrüsst.

Die Expertenkommission konnte sich anlässlich der Gespräche an der Vor-Ort-Visite von der Effizienz und Effektivität der installierten Abläufe überzeugen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.2

5.2 Die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle jeder und jedes Weiterzubildenden gemäss Standard 1.1.2 werden fortlaufend genutzt, um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.

In der Regel werden Fallberichte vom fixen Kreis der Kleingruppensupervisor:innen bewertet, die untereinander und mit der Leitung in engem Austausch stehen. Allerdings ist auch möglich, dass Fallberichte von der Einzelsupervisorin bewertet werden. In den Grossgruppensupervisionen müssen zwei Fallberichte präsentiert werden. Die Ergebnisse der Fallberichte werden bei Bedarf mit der Leitung diskutiert und weiterverfolgt. Die Weiterzubildenden müssen mit ihren zehn Fällen gleichzeitig verschiedene Diagnosen abdecken, die sich nicht überschneiden dürfen (vgl. Schilderungen zu Standard 2.3). Anlässlich der Abschlussprüfung wird ein Teil der Fälle nochmals diskutiert und reflektiert.

Zwar ist vorgesehen, dass systematisch auch Fragebogen zur Diagnostik benutzt werden. Es

wurde aber nicht ersichtlich, dass die Fälle systematisch evaluiert und auch anschliessend genutzt werden, um die erreichten Fähigkeiten der Weiterbildungsteilnehmenden zu überprüfen. Deshalb macht die Expertenkommission die Auflage, die Evaluationsinstrumente der zehn Fälle eines jeden Weiterbildungsteilnehmenden für die systematische Überprüfung des Outcomes des Weiterbildungsanges zu nutzen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Die Evaluationsinstrumente der zehn Fälle werden für die systematische Überprüfung des Outcomes des Weiterbildungsanges genutzt.

3.2 Stärken-/Schwächenprofil der postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin

Die Expertenkommission gewann während der Vor-Ort-Visite am Weiterbildungsang in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich insgesamt einen sehr positiven Eindruck. Sie stellte fest, dass zum aktuellen Zeitpunkt die Funktionsweise des Weiterbildungsanges sehr gut ist. Die kognitiv-verhaltenstherapeutische und insbesondere die verhaltensmedizinische Ausrichtung stellt ihrer Meinung nach ein klares Alleinstellungsmerkmal dar und füllt damit in der Schweiz eine Lücke. In den Gesprächen an der Vor-Ort-Visite nahmen die Expert:innen wahr, dass alle beteiligten Parteien – die Weiterzubildenden, die Weiterbildner:innen und die Verantwortlichen der Weiterbildung – nicht nur über entsprechende und gute Qualifikationen verfügen, sondern auch viel Motivation, Engagement und Begeisterung für den Weiterbildungsang mitbringen. Darüber hinaus hoben die Expert:innen insbesondere die klare Struktur der Weiterbildung, den Status als Weiterbildungsang innerhalb eines universitären Settings – samt institutsinternem Ambulatorium – sowie die Umsetzung und den Umgang mit Evaluationen positiv hervor. Sie konnten feststellen, dass die Qualität der Weiterbildung unter anderem auf den folgenden Faktoren aufbaut: Die kleine Kohortengrösse ermöglicht einen individuellen Gestaltungsrahmen sowie eine enge Betreuung der Weiterzubildenden, indem sie von Weiterbildner:innen angeleitet und unterstützt werden. Viele der Weiterbildner:innen sind stark in die praktische Tätigkeit eingebunden und stammen aus verschiedenen spezifischen Ausrichtungen der Kognitiven Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin.

Anhand der eingereichten Unterlagen und der während der Vor-Ort-Visite geführten Gespräche identifizierten die Expert:innen jedoch auch Aspekte, die ihrer Ansicht nach verstärkt berücksichtigt werden sollten. So betonten sie die Bedeutung der Integration von Wirkungsmodellen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden bereits zu Beginn der Weiterbildung, beispielsweise durch die Einführung in die systemische Therapie in den ersten beiden Weiterbildungsjahren. Vor dem Hintergrund des in zwei Jahren anstehenden Wechsels der Institutsleitung stellten sich den Expert:innen Fragen zur Sicherstellung der personellen Ausstattung der Weiterbildung. Die Expert:innen legen der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich als verantwortliche Organisation deshalb nahe, die Fortführung des Weiterbildungsanges durch geeignete personelle Ressourcen im Rahmen einer geordneten Übergabe sicherzustellen. In diesem Kontext empfiehlt die Expertenkommission, die Kontinuität des Weiterbildungsanges sicherzustellen, indem der leitende Ausschuss den Übergabeprozess auf der Leitungsebene aktiv und engmaschig unterstützt. Des Weiteren möchten die Expert:innen dazu anregen, den Weiterbildungsang durch eine teilweise Verschriftlichung und Formalisierung folgender Punkte zu stärken: Die Auswahlkriterien für neue Dozent:innen sollten transparent aufgeführt werden, die Verpflichtung der Weiterbildner:innen zur Vermittlung von Forschungserkenntnissen sollte systematisch erfasst und festgehalten werden – zum Beispiel mittels Stellenbeschreibungen –, ebenso wie die Einführung eines Obligatoriums von mindestens einer Videoanalyse pro Weiter-

zubildende:n. Ausserdem erachtet es die Expertenkommission als empfehlenswert und gewinnbringend, die Kohäsion der jeweiligen Kohorten durch strukturelle Angebote zu fördern und die externen Supervisor:innen im Rahmen eines jährlichen Ausschusstreffens vermehrt in den Weiterbildungsgang einzubinden.

3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)

- a) *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Die verantwortliche Organisation des Weiterbildungsgangs ist die Philosophische Fakultät der Universität Zürich.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b) *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Die Expertenkommission kommt nach dem Studium des Curriculums und den Erläuterungen und Schlussfolgerungen zu Standard 2.1 bis 2.5 zum Schluss, dass dies der Fall ist.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- c) *Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.*

Zugelassen werden nur Personen mit Masterabschluss in Psychologie oder Medizin, die ausserdem einen Nebenfachabschluss in Psychopathologie (oder äquivalent) vorweisen können.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- d) *Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.*

Die Weiterzubildenden werden auf verschiedene Art und Weise und zu verschiedenen Zeitpunkten beurteilt. Nach den ersten beiden Weiterbildungsjahren erfolgt eine schriftliche Wissensprüfung. In ihrer eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit werden ihre Handlungen und Verhalten eng begleitet von Supervisor:innen im Einzel-, Kleingruppen- und Grossgruppensetting. Weiter findet nach ca. 100 Supervisionsstunden ein Gespräch mit der Weiterbildungsleitung statt. Dann müssen die Weiterzubildenden zehn schriftliche Fallanalysen (Fallberichte) erstellen, die sie in den Fallseminaren (Grossgruppensupervision) vorstellen müssen. Am Ende müssen alle Weiterzubildenden eine Abschlussprüfung ablegen, die mündlich erfolgt und deren Inhalt zwei der Fallberichte sind, die diskutiert werden, neben einer allgemeinen Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit des oder der Weiterzubildenden.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- e) *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Die Weiterzubildenden müssen 660 Einheiten Wissen und Können und die gesetzlich geforderten Einheiten in Selbsterfahrung, Supervision und klinischer Praxis absolvieren.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- f) *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Die Weiterzubildenden müssen sich aktiv um die Organisation ihrer Supervisionsstunden und einer geeigneten Arbeitsstelle kümmern.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- g) *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Das Beschwerdeverfahren ist gemäss den Regelungen der Universität Zürich geregelt.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der philosophischen Fakultät der Universität Zürich

Die philosophische Fakultät der Universität Zürich hat am 19. September 2023 eine dreiteilige Stellungnahme zum Bericht der Expertenkommission eingereicht.

4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme der philosophischen Fakultät der Universität Zürich

Die Expertenkommission nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verzichtet auf Anpassungen am Bericht.

5 Akkreditierungsantrag der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes der postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin der philosophischen Fakultät der Universität Zürich und der Vor-Ort-Viste im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsgang

mit zwei Auflagen zu akkreditieren.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)	
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
Prüfbereich 1					
Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung					
1.1 Studienprogramm	1.1.1	x			
	1.1.2	x			
	1.1.3	x			
1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung	1.2.1	x			
	1.2.2	x			
	1.2.3		x		Auflage 1: Die verantwortliche Organisation stellt die Kontinuität des Weiterbildungsangebots und damit die personelle Leitung für die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung sicher. Empfehlung 1: Für die Übergangsphase in der Leitung des Weiterbildungsgangs empfiehlt die Expertenkommission, dem leitenden Ausschuss eine tragende Rolle in der Unterstützung des Prozesses zu verleihen.
Prüfbereich 2					
Inhalte der Weiterbildung					
2.1 Wissen und Können	2.1.1	x			
	2.1.2	x			
	2.1.3	x			Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, u.a. die Pflicht zum Transfer von Erkenntnissen aus der Forschung in die Lehre in Stellenbeschreibungen für Weiterbildner:innen zu präzisieren.
	2.1.4	x			Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt, bereits in den Grundlagen in den ersten beiden Weiterbildungsjahren weitere Wirkmodelle und Therapieverfahren jenseits der kognitiven Verhaltenstherapie vorzustellen (z.B. die systemische Therapie und Sichtweise).
2.2 Klinische Praxis	2.2	x			
2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.	x			
	b.	x			
2.4 Supervision	a.	x			
	b.	x			Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, mindestens eine Videoaufzeichnung pro Weiterzubildende:n obligatorisch einzuführen.
2.5 Selbsterfahrung	2.5	x			
Prüfbereich 3					
Weiterzubildende					
3.1 Beurteilungssystem	3.1.1	x			
	3.1.2	x			Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt, die Rolle der Weiterbildnerin oder des Weiterbildners in Bezug auf das individuelle Standortgespräch noch genauer zu definieren.
	3.1.3	x			

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
3.2 Beratung und Unterstützung	3.2	x			Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt, strukturelle Angebote für die Kohäsion der einzelnen Kohorten zu schaffen.
Prüfbereich 4 Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten	4.1	x			Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, die Auswahlkriterien für neue Dozent:innen formal und transparent festzuhalten.
4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten	4.2	x			Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, auch für die externen Supervisor:innen ein jährliches Austauschtreffen zu organisieren.
Prüfbereich 5 Qualitätssicherung und -entwicklung					
5.1	5.1	x			
5.2	5.2		x		Auflage 2: Die Evaluationsinstrumente der zehn Fälle werden für die systematische Überprüfung des Outcomes des Weiterbildungsgangs genutzt.

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Auflage(n)/Empfehlung(en)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a. X			
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b. x			
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c. X			
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d. X			
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e. X			
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f. X			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g. X			
Akkreditierungsantrag der Expertenkommission	akkreditiert			
Die Expertenkommission empfiehlt, die postgraduale Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht	zu akkreditieren.
		2		

II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission



**Universität
Zürich**^{UZH}

Psychologisches Institut
Direktion

Binzmühlestrasse 14, Box 1
CH-8050 Zürich
www.psychologie.uzh.ch

Schweizerische Agentur für
Akkreditierung und Qualitätssicherung

Prof. Dr. Veronika Brandstätter-Morawietz
Institutsdirektorin
Telefon +41 44 635 7510
direktion@psychologie.uzh.ch

Zürich, 8. September 2023

Stellungnahme zur Auflage im Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG der Postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin, Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zuge der Akkreditierung der postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin an der Universität Zürich wurde im Fremdevaluationsbericht auf Seite 9 die Auflage formuliert, dass «die verantwortliche Organisation die Kontinuität des Weiterbildungsangebots und damit die personelle Leitung für die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung sicherstellt». Diese Auflage war von den Expertinnen und Experten ausgesprochen worden, da offensichtlich gewisse Fragen hinsichtlich der Leitungsfunktion nach dem altersbedingten Rücktritt der derzeitigen Leiterin, Professorin Ulrike Ehlert, am 31. Juli 2025 offengeblieben waren.

In meiner Rolle als Direktorin des Psychologischen Instituts der Universität Zürich möchte ich deutlich machen, dass von Seiten des Psychologischen Instituts zusammen mit der Philosophischen Fakultät (als der übergeordneten verantwortlichen Organisation für das Weiterbildungsangebot) vorausschauend alle Vorkehrungen getroffen wurden, um die Kontinuität des Weiterbildungsangebots sicherzustellen und insbesondere die Frage der personellen Leitung zu klären.

Es liegt im höchsten Interesse des Psychologischen Instituts, dass diese qualitativ hochstehende, stark nachgefragte und weithin bekannte Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin auch nach der Pensionierung von Professorin Ehlert weitergeführt wird. Vor geraumer Zeit, als die ersten konkreten Schritte zur Wiederausschreibung der Professur von Professorin Ulrike Ehlert unternommen worden waren, verlangte die Dekanin der Philosophischen Fakultät eine schriftliche Zusicherung des Psychologischen Instituts, dass es alles unternommen wird, um die personelle Leitungssituation bei der Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin im Zuge der Pensionierung von Professorin Ehlert und der Wiederbesetzung ihres Lehrstuhls im Sinne einer nachhaltigen Weiterführung der Weiterbildung sicherzustellen. Mit der Zusicherung von Professorin Birgit Watzke, Lehrstuhlinhaberin für Klinische Psychologie am Psychologischen Institut, dass sie die personelle Leitung des Weiterbildungsgangs nach der

Seite 1/2



Pensionierung von Professorin Ehlert übernehmen wird, ist das Psychologische Institut dieser Aufforderung der Dekanin nachgekommen.

Weiterhin hat das Psychologische Institut sich dafür erfolgreich eingesetzt, dass der Lehrstuhl nahtlos auf den 1.8.2025 zu besetzen ist. Bei der Auswahl des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin von Professorin Ehlert wurden als Kriterien einerseits die fachlich-inhaltliche Forschungsausrichtung in klinischer Biopsychologie als auch ein Fachtitel bzw. eine Approbation in Verhaltenstherapie formuliert, was beste Voraussetzungen für eine mögliche Co-Leitung des Weiterbildungsgangs in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin sind. Professorin Watzke wird sich mit dem neuen Kollegen bzw. der neuen Kollegin in der Frage einer möglichen Co-Leitung abstimmen.

Ich möchte wiederholen: Das Psychologische Institut an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich als der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation wird alles dafür tun, dass die Kontinuität im Weiterbildungsgang gewährleistet ist. Bereits jetzt wurden dazu konkrete Schritte unternommen, wie oben dargelegt wurde.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Universität Zürich
Psychologisches Institut

Prof. Dr. Veronika Brandstätter-Morawietz
Institutdirektorin



Zürich, 7. September 2023

Akkreditierung nach PsyG der Postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin, Zürich: Stellungnahme zu Auflage 1 im Fremdevaluationsbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich Stellung zu Auflage 1 des Fremdevaluationsberichtes im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der postgradualen Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin der Universität Zürich. Die Auflage bezieht sich auf die Sicherstellung der personellen Leitung des Weiterbildungsganges nach dem altersbedingten Rücktritt von Prof. Ulrike Ehlert, der jetzigen Leiterin der Weiterbildung, im Juli 2025.

Mit Bezugnahme auf den Fremdevaluationsbericht scheint es bei der Vor-Ort-Visite zu einer missverständlichen Information zur zukünftigen Leitung der Weiterbildung ab August 2025 gekommen zu sein: Vereinbart sei, „dass ad interim intern eine Person des leitenden Ausschusses zugesagt habe, die Leitung zu übernehmen. Diese Person habe auch zugesagt, diese Leitung abhängig von der neuen Besetzung des Lehrstuhls unter Umständen nach kurzer Zeit wieder abzugeben.“ (S.9). Mit diesem Schreiben möchte ich hierzu ausführlicher und konkreter informieren, um dieses Missverständnis auszuräumen:

Sowohl mit der Direktorin des Psychologischen Instituts der UZH sowie mit der Dekanin der Philosophischen Fakultät ist verbindlich geregelt, dass ich die Weiterbildung ab August 2025 übernehmen werde. Diese Vereinbarung wurde schon früh getroffen, um für einen nahtlosen Übergang zu sorgen und um Kontinuität in Qualität und inhaltlicher Ausrichtung des Weiterbildungsganges zu gewährleisten. Insbesondere das spezifische inhaltliche Profil, i.e. die explizit verhaltensmedizinische Ausrichtung im Rahmen eines biopsychosozialen Verständnisses von psychischer und somatischer Gesundheit und Krankheit, soll dabei erhalten bleiben. Als Professorin für Klinische Psychologie mit Schwerpunkt Psychotherapieforschung sowie auch vor dem Hintergrund meiner mehr als zehnjährigen ehemaligen Tätigkeit an einem Universitätsklinikum in der Medizinpsychologie (inkl. langjährige Tätigkeit als Psychoonkologin) ist mir diese Ausrichtung bestens vertraut und stellt für mich ein wichtiges Anliegen dar.



Für den/die künftige Stelleninhaber/in des wiederzubesetzenden Lehrstuhls in Nachfolge von Prof. Ehlerl im Jahr 2025 besteht – bei Passung – die Möglichkeit, sich in der Co-Leitung des Weiterbildungsgangs zu engagieren.

Durch meine aktuellen Tätigkeiten im Ausschuss und als Dozentin im Weiterbildungsgang sowie durch den Austausch mit Leitung und Operativer Leitung (Prof. Ehlerl; Dr. Shaqiri-Emini) sind mir die Inhalte und Abläufe der Weiterbildung bereits jetzt bestens vertraut; eine weitere Einarbeitung sowie die schrittweise direkte Beteiligung (z.B. bei Auswahlgesprächen) werden im Laufe der nächsten zwei Jahren erfolgen. Somit ist der Wechsel in der Leitung bereits jetzt sehr sorgfältig geplant und vorbereitet.

Ich hoffe, dass diese Information zur Klärung der offen gebliebenen Fragen beitragen kann. Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Birgit Watzke
Psychologisches Institut
Klinische Psychologie mit Schwerpunkt
Psychotherapieforschung



Auflage 2 – Stellungnahme Leistungsnachweis Falldokumentationen

Falldokumentationen - Master of Advanced Studies UZH in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin an der Universität Zürich

Der Leistungsnachweis Falldokumentationen stellt innerhalb des MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin ein zentrales Element der Entwicklung psychotherapeutischer Kompetenzen der Weiterzubildenden dar. Für diesen Leistungsnachweis müssen insgesamt zehn psychotherapeutische Behandlungsverläufe dokumentiert werden. Elemente dieser Dokumentationen sind durch das Curriculum der Weiterbildung detailliert definiert und werden in einem spezifischen Kurs „Falldokumentationen“ im ersten Weiterbildungsjahr vermittelt. Entsprechende Kursunterlagen und Anleitungen werden allen Weiterzubildenden auf der internen Homepage zur Verfügung gestellt.

Die Bearbeitung jedes einzelnen Falls für den Leistungsnachweis Falldokumentation erfolgt ab Beginn der Psychotherapie jedes Patienten/jeder Patientin unter qualifizierter Supervision. Während des ersten Weiterbildungsjahres sind die Weiterzubildenden in regelmässiger Einzelsupervision. Ab dem zweiten Weiterbildungsjahr kommen Kleingruppensupervisionen und ab dem dritten Weiterbildungsjahr Fallseminare hinzu. Zu Beginn der Fallsupervision jedes einzelnen Falles findet eine Fallvorstellung in der Einzelsupervision und/oder Kleingruppensupervision statt. Zu dieser Fallvorstellung gehören die Beschreibung der Anamnese, die Darstellung aller diagnostisch relevanter Faktoren wie Symptome (auf Ebene Verhalten, Emotionen, Kognitionen, Suizidalitätsabklärung sowie Einschränkungen/Funktionsniveau in allen Lebensbereichen inkl. Arbeitsfähigkeit bzw. -unfähigkeit) sowie der psychometrischen Resultate. Ein besonderes Augenmerk wird in der Supervision auf das „WIE“ gelegt. Das bedeutet es wird auf die konkrete Anwendung der Theorie und Methodik geachtet und somit „WIE“ alle dargestellten Behandlungselemente psychotherapeutisch erarbeitet bzw. exploriert wurden. Im weiteren Verlauf der Fallsupervision werden alle Schritte und wichtigen Arbeitsinstrumente wie GAS (Goal Attainment Scaling – Erfassung von Therapieerwartungen, welche in psychotherapeutisch realistisch umsetzbare Therapieziele, sowie Therapieauftrag), Verhaltensanalyse, Plananalyse, Fremdrückmeldungen, interdisziplinäre und interinstitutionelle Psychotherapiearbeit, gesetzte Diagnosen, inkl. Differentialdiagnose, Einsetzung psychotherapeutischer Techniken usw, einer psychotherapeutischen



Behandlung regelmässig mitbegleitet, evaluiert und reflektiert. In jeder Supervisionseinheit wird über alle laufenden Fälle kurz der Verlauf dieser berichtet. In einer Frequenz von jeder dritten Therapiestunde in der jeweiligen psychotherapeutischen Behandlung wird der Fallverlauf detaillierter beschrieben sowie eigene Fragestellungen zum psychotherapeutischen Fallverlauf, zur eigenen psychotherapeutischen Vorgehensweise sowie persönlichem Umgang mit dem Störungsbild sowie störungsspezifischen und/oder persönlichkeitspezifischen Faktoren des Patienten/der Patientin erarbeitet.

Es wird also im Weiterbildungslehrgang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin grosser Wert auf eine engmaschige persönliche Begleitung sowohl seitens WB-Leitung als auch der Supervision. Dies ermöglicht zeitnah und bezogen auf jeden und jede Weiterzubildende die Entwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenzen zu erfassen, zu fördern und zu bewerten. Aufgrund der engen universitären Verbindung zwischen Praxis und Lehre, bzw. auch der empirischen Haltung und Sichtweise des Weiterbildungslehrganges wird bei den Weiterzubildenden der Grundstein für eine stete Weiterentwicklung eigener psychotherapeutischer Kompetenzen während der aktiven Berufstätigkeit gelegt.

Zusammenfassend dient der Leistungsnachweis Falldokumentationen im Rahmen der Weiterbildung der Prüfung der Psychotherapiequalität und gezielt auch der Prüfung der Wirksamkeit der klinischen Tätigkeit der Weiterzubildenden. Die psychometrischen Messungen dienen der Objektivierung der Wirksamkeit jeder durchgeführten Psychotherapie. Das Ziel ist eine wirkungsvolle und gleichzeitig nebenwirkungsarme Psychotherapie, welche im Rahmen der Gewährleistung des Schutzes und der Sicherung der Gesundheit aller Patient:innen und insgesamt der öffentlichen Gesundheit von hoher Wichtigkeit ist. Der Psychotherapieweiterbildungslehrgang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin überprüft durch eine vordefinierte Begleitung und Betreuung der Weiterzubildenden deren klinische Psychotherapiearbeit sowie die daraus resultierenden Falldokumentationen. Dies erfolgt durch qualifizierte Supervisor:innen sowie durch die Weiterbildungsleitung. Die Falldokumentationen stellen auch die fachliche Grundlage für die Abschlussprüfung des Weiterbildungslehrgangs dar. Sichergestellt wird dadurch die Erreichung der Ziele, welche gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufungsgesetz; PsyG, Artikel 11 ff, Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG) vorgegeben sind und zum Fachtitel „Eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin / Eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut“ führen. Der Weiterbildungslehrgang verfolgt konsequent als Hauptziel die Erreichung einer qualitativ hochstehenden Weiterbildung, welche als primärer Weiterbildungslehrgang-Outcome das Hervorbringen von sehr gut qualifizierten und fachlich hoch kompetenten Berufspersonen setzt.

III Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern
Die UZH hat eingewilligt, die Verfügung als Anhang im Fremdevaluationsbericht zu veröffentlichen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI

CH-3003 Bern
GS EDI

Einschreiben

Universität Zürich
Philosophische Fakultät
Psychologisches Institut Lehrstuhl Klinische
Psychologie und Psychotherapie, Ulrike Ehler
Attenhoferstrasse 9,
8032 Zürich

Bern, 22. Mai 2024

VERFÜGUNG

vom 22. Mai 2024

in Sachen

Universität Zürich
Attenhoferstrasse 9
8032 Zürich

betreffend

Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «Master of Advanced Studies UZH in Kognitiver
Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin» der Universität Zürich, eingereicht am 21. Dezember 2022;

Akkreditierungsentscheid gültig ab 22. Juli 2024 bis 21. Juli 2031

Inselgasse 1, CH-3003 Bern
www.edi.admin.ch

1

I. Sachverhalt

- A. Die postgraduale Weiterbildung in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin der Universität Zürich (UZH) ist ein Master of Advanced Studies, der durch die Universität Zürich als verantwortliche Organisation angeboten wird und unter der Aufsicht der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich als Trägerschaft steht. Die finanzielle und strategische Ausrichtung des Weiterbildungsangangs sowie dessen Weiterentwicklung obliegen dem leitenden Ausschuss, derzeit bestehend aus einer Präsidentin und drei weiteren Mitgliedern. Die operative Führung und die repräsentativen Tätigkeiten wiederum werden von der Studienleitung wahrgenommen. Deren Mitglieder sind die Präsidentin des leitenden Ausschusses und eine Mitarbeiterin des Psychologischen Instituts, die gleichzeitig auch Mitglied des leitenden Ausschusses ist. Die universitäre postgraduale Psychotherapieausbildung ist ein vierjähriger berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang mit kognitiv-verhaltenstherapeutischer und verhaltensmedizinischer Ausrichtung, der mit der Erlangung des Titels «eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin» oder «eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut» endet und zur selbstständigen Ausübung des Psychotherapieberufes befähigt. Dazu erlernen die Weiterzubildenden methoden- und störungsspezifisches Wissen und Können sowie Kompetenzen in der psychotherapeutischen Tätigkeit, nehmen an Supervisions- und Selbsterfahrungseinheiten teil, erstellen Fallberichte und absolvieren eine Zwischen- sowie eine Abschlussprüfung. Die theoretischen Grundlagen des Weiterbildungsstudienganges in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin der Universität Zürich umfassen dabei vor allem die klinische Psychologie, die biologische Psychologie und die Psychotherapieforschung. Die Weiterbildung wurde zum ersten Mal im Jahr 2000 durchgeführt; seitdem nahmen 301 Weiterzubildende teil, wovon 8 Personen abbrachen, 183 Personen den Abschluss bereits erworben haben und 110 Personen zum aktuellen Zeitpunkt an der Weiterbildung teilnehmen. Der Weiterbildungsangang wird ausserdem durch rund 70 Weiterzubildende getragen. Seit Beginn der Weiterbildung im Jahr 2000 ist der Weiterbildungsangang in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin durch die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) als postgraduale Weiterbildung anerkannt. Die erste ordentliche Akkreditierung durch den Bund erfolgte im Jahr 2017.
- B. Am 21. Dezember 2022 hat die Universität Zürich das Gesuch um Akkreditierung (datiert 21. Dezember 2022) des Weiterbildungsangangs MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin gemäss Artikel 14 Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (nachfolgend PsyG) bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern (nachfolgend EDI) bzw. beim Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend BAG) eingereicht.
- C. Am 04. Januar 2023 hat das BAG die Vollständigkeit des Akkreditierungsgesuches und des Selbstevaluationsberichts bestätigt, und die Universität Zürich über die gleichzeitige Weiterleitung des Gesuchs an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (nachfolgend AAQ) zur Aufnahme der Fremdevaluation informiert.
- D. Die Eröffnungssitzung für die Fremdevaluation des Weiterbildungsangangs MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin fand am 24. Januar 2023 statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.
- E. Die Vor-Ort-Visite fand am 30. Juni 2023 in den Räumlichkeiten der Universität Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Fremdevaluationsberichts. Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, die postgraduale Weiterbildung in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin vertieft zu verstehen und zu analysieren. Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens der Universität Zürich bestens vorbereitet.
- F. Die Expertenkommission erstattete ihren vorläufigen Fremdevaluationsbericht am 16. August 2023. Der Bericht empfiehlt, den Weiterbildungsangang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin zu akkreditieren.
- G. Die Universität Zürich hat am 19. September 2023 zum vorläufigen Fremdevaluationsbericht vom 16. August 2023 Stellung genommen.

- H. Die Expertenkommission hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und verzichtete auf Anpassungen am Bericht.
- I. Die Expertenkommission empfiehlt mit ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht vom 21. September 2023 die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin mit zwei Auflagen (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 3).
- J. Am 23. Oktober 2023 hat die AAQ beim BAG den Fremdevaluationsbericht und ihren Akkreditierungsantrag eingereicht. Die AAQ stützt ihren Antrag auf den Bericht der Expertenkommission und dessen Prüfung (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 6). Die AAQ empfiehlt, den Weiterbildungsgang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin mit zwei Auflagen zu akkreditieren.
- K. Mit Entscheid vom 14. Dezember 2023 empfiehlt die Psychologieberufekommision (nachfolgend PsyKo) einstimmig, den Weiterbildungsgang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin der Universität Zürich mit einer Auflagen zu akkreditieren (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 7).
- L. Mit Schreiben per E-Mail vom 22. April 2024 hat das BAG die Universität Zürich im Rahmen des rechtlichen Gehörs über den vorgesehenen Entscheid der Akkreditierungsinstanz (das EDI) informiert und die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme bis 13. Mai 2024 per E-Mail einzureichen.
- M. Die Universität Zürich hat in ihrer Stellungnahme vom 13. Mai 2024 schriftlich erklärt, dass sie mit der Auflage einverstanden ist und diese innerhalb der vorgesehenen Frist umsetzen wird.

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011¹ (PsyG) eine Akkreditierungspflicht. Zuständig für die Akkreditierung ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 i.V.m. Artikel 34 Absatz 1 PsyG das EDI.
2. Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 PsyG erfüllt. Nach Artikel 13 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat, nach Anhörung der verantwortlichen Organisationen, weitere Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG konkretisieren. Artikel 5 der Verordnung über die Psychologieberufe vom 15. März 2013² (PsyV) delegiert diese Kompetenz sowie die Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens an das EDI.
3. Mit der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe vom 25. November 2013³ (AkkredV-PsyG) wurden die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die AkkredV-PsyG bestimmt die Qualitätsstandards, denen die Weiterbildungsgänge in den verschiedenen Fachgebieten der Psychologie gemäss Artikel 8 PsyG in inhaltlicher, struktureller und prozeduraler Hinsicht genügen müssen, um Gewähr für eine den Weiterbildungszielen des PsyG (vgl. Art. 5 PsyG) entsprechende Weiterbildung zu bieten.
4. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob ein Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell, prozedural und von seinen Ergebnissen her geeignet ist, den Personen in Weiterbildung insbesondere die Erreichung der Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erlauben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PsyG und Art. 2 Abs. 2 AkkredV-PsyG).
5. Gemäss Artikel 14 PsyG reicht die für den betreffenden Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation dem EDI ein Gesuch um Akkreditierung ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beiliegen. Das BAG nimmt die Gesuche entgegen und prüft deren Vollständigkeit. Vollständige Gesuche leitet es zur Fremdevaluation an die AAQ weiter (Art. 3 und 4 AkkredV-PsyG).
6. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation nach Artikel 15 PsyG ist gemäss Artikel 5 Absatz 3 PsyV die AAQ zuständig. Die Fremdevaluation besteht aus der Überprüfung des Weiterbildungsgangs durch eine unabhängige, externe Expertenkommission, welche die AAQ einsetzt. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und führt die Vor-Ort-Visite durch. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 15 Abs. 4 PsyG).
7. Das EDI entscheidet nach Anhörung der PsyKo über den Akkreditierungsantrag (Art. 16 Abs. 1 PsyG). Es kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 16 Abs. 2 PsyG). Gemäss Artikel 17 PsyG gilt die Akkreditierung für höchstens sieben Jahre. Die Akkreditierung kann, falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, entzogen werden (Art. 18 Abs. 3 PsyG). Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs bedarf einer erneuten Akkreditierung (Art. 19 Abs. 1 PsyG). Nach Artikel 5 AkkredV-PsyG publiziert die Akkreditierungsinstanz die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge im Internet.⁴
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe wird durch Gebühren zulasten der Gesuchstellenden finanziert (Art. 21 PsyG). Gemäss Anhang Ziffer 6 PsyV betragen diese zwischen CHF 20'000 und CHF 40'000.

¹ SR 935.81

² SR 935.811

³ SR 935.811.1

⁴ <https://www.baq.admin.ch/baq/de/home/berufe-im-gesundheitswesen>

B. Materielles

1. Gemäss der Expertenkommission erfüllt der Weiterbildungsgang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin der Universität Zürich alle Akkreditierungskriterien. Von den 22 der für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie gesetzten Qualitätsstandards, erfüllt der Weiterbildungsgang 20. Zwei Standards betrachten die Expertinnen und Experten als teilweise erfüllt. Keiner der Qualitätsstandards wird von der Expertenkommission als nicht erfüllt bewertet.
2. In ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht vom 21. September 2023 identifiziert die Expertenkommission folgende Stärken und Schwächen (siehe Fremdevaluationsbericht, Seite 19):

Stärken:

- Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Funktionsweise des Weiterbildungsgangs sehr gut.
- Die kognitiv-verhaltenstherapeutische und insbesondere die verhaltensmedizinische Ausrichtung stellt ihrer Meinung nach ein klares Alleinstellungsmerkmal dar und füllt damit in der Schweiz eine Lücke.
- In den Gesprächen an der Vor-Ort-Visite nahmen die Expertinnen und Experten wahr, dass alle beteiligten Parteien – die Weiterzubildenden, die Weiterbildenden und die Verantwortlichen der Weiterbildung – nicht nur über entsprechende und gute Qualifikationen verfügen, sondern auch viel Motivation, Engagement und Begeisterung für den Weiterbildungsgang mitbringen.
- Darüber hinaus hoben die Expertinnen und Experten insbesondere die klare Struktur der Weiterbildung, den Status als Weiterbildungsgang innerhalb eines universitären Settings – samt institutsinternem Ambulatorium – sowie die Umsetzung und den Umgang mit Evaluationen positiv hervor.
- Die Expertinnen und Experten konnten feststellen, dass die Qualität der Weiterbildung unter anderem auf den folgenden Faktoren aufbaut: Die kleine Kohortengrösse ermöglicht einen individuellen Gestaltungsrahmen sowie eine enge Betreuung der Weiterzubildenden, indem sie von Weiterbildnern angeleitet und unterstützt werden. Viele der Weiterbildenden sind stark in die praktische Tätigkeit eingebunden und stammen aus verschiedenen spezifischen Ausrichtungen der Kognitiven Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin.

Schwächen:

- Die Expertinnen und Experten betonten die Bedeutung, welche ihrer Ansicht nach der Integration von Wirkungsmodellen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden bereits zu Beginn der Weiterbildung zukommt (beispielsweise durch die Einführung in die systemische Therapie in den ersten beiden Weiterbildungsjahren).
- Vor dem Hintergrund des in zwei Jahren anstehenden Wechsels der Institutsleitung stellten sich den Expertinnen und Experten Fragen zur Sicherstellung der personellen Ausstattung der Weiterbildung. Sie legen der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich als verantwortliche Organisation deshalb nahe, die Fortführung des Weiterbildungsganges durch geeignete personelle Ressourcen im Rahmen einer geordneten Übergabe sicherzustellen. In diesem Kontext empfiehlt die Expertenkommission, die Kontinuität des Weiterbildungsganges sicherzustellen, indem der leitende Ausschuss den Übergabeprozess auf der Leitungsebene aktiv und engmaschig unterstützt.
- Des Weiteren möchten die Expertinnen und Experten dazu anregen, den Weiterbildungsgang durch eine teilweise Verschriftlichung und Formalisierung folgender Punkte zu stärken: Die Auswahlkriterien für neue Dozierende sollten transparent aufgeführt werden, die Verpflichtung der Weiterbildenden zur Vermittlung von Forschungserkenntnissen sollte systematisch erfasst und festgehalten werden – zum Beispiel mittels Stellenbeschreibungen –, ebenso wie die Einführung eines Obligatoriums von mindestens einer Videoanalyse pro weiterzubildende Person.
- Ausserdem erachtet es die Expertenkommission als empfehlenswert und gewinnbringend, die Kohäsion der jeweiligen Kohorten durch strukturelle Angebote zu fördern und die externen Su-

pervidierenden im Rahmen eines jährlichen Ausschusstreffens vermehrt in den Weiterbildungsgang einzubinden.

3. Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass der begutachtete Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a-g vollständig erfüllt.

Aufgrund ihrer Analysen empfiehlt die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin der Universität Zürich mit folgenden zwei Auflagen:

Auflage 1: Die verantwortliche Organisation stellt die Kontinuität des Weiterbildungsangebots und damit die personelle Leitung für die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung sicher.

Auflage 2: Die Evaluationsinstrumente der zehn Fälle werden für die systematische Überprüfung des Outcomes des Weiterbildungsgangs genutzt.

Zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs formuliert die Expertenkommission acht Empfehlungen:

Empfehlung 1: Für die Übergangsphase in der Leitung des Weiterbildungsgangs empfiehlt die Expertenkommission, dem leitenden Ausschuss eine tragende Rolle in der Unterstützung des Prozesses zu verleihen.

Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, u.a. die Pflicht zum Transfer von Erkenntnissen aus der Forschung in die Lehre in Stellenbeschreibungen für Weiterbildende zu präzisieren.

Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt, bereits in den Grundlagen in den ersten beiden Weiterbildungsjahren weitere Wirkmodelle und Therapieverfahren jenseits der kognitiven Verhaltenstherapie vorzustellen (z.B. die systemische Therapie und Sichtweise).

Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, mindestens eine Videoaufzeichnung pro weiterzubildende Person obligatorisch einzuführen.

Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt, die Rolle der Weiterbildenden in Bezug auf das individuelle Standortgespräch noch genauer zu definieren.

Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt, strukturelle Angebote für die Kohäsion der einzelnen Kohorten zu schaffen.

Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, die Auswahlkriterien für neue Dozierende formal und transparent festzuhalten.

Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, auch für die externen Supervidierenden ein jährliches Austauschtreffen zu organisieren.

4. Die AAQ hat ihren Antrag vom 10. Oktober 2023 betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zusammen mit dem Fremdevaluationsbericht beim BAG eingereicht.

5. Die PsyKo hat sich an ihrer Sitzung vom 06. November 2023, in Kenntnis sämtlicher Unterlagen zum Akkreditierungsverfahren des Weiterbildungsgangs MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin der Universität Zürich ausführlich beraten.

Zur Auflage 1 vermerkt die PsyKo, dass die Nachfolge klar geregelt sei. Aus Sicht der PsyKo braucht es hierzu keine Auflage, welche laut der PsyKo ohnehin keine rechtliche Grundlage hätte. Der Formulierung der Auflage 2 stimmt die PsyKo zu. Allerdings betreffe diese nicht den Qualitätsstandard 5.2, sondern Standard 5.1. Die PsyKo sieht keine Veranlassung, Empfehlungen in Auflagen umzuwandeln.

6. Das GS EDI schliesst sich der Meinung der PsyKo an: Nach detaillierter Prüfung des Fremdevaluationsberichts, der Empfehlungen und Anträge der Expertenkommission und der AAQ sowie der

Stellungnahme der PsyKo und gestützt auf die angeführten Erwägungen, gelangt das EDI im Entwurf dieser Verfügung zum Schluss, dem Gesuch der Universität Zürich um Akkreditierung ihres Weiterbildungsgangs MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin sei zu entsprechen und der Weiterbildungsgang sei mit einer Auflage zu akkreditieren.

Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung

Der Qualitätsstandard 5.2 verlangt, dass die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle aller Weiterzubildenden fortlaufend genutzt werden, um sicherzustellen, dass die Absolvierenden durch den Weiterbildungsgang befähigt werden, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie durchzuführen. Die Fallberichte werden im vorliegenden Fall von den Supervidierenden bewertet und überprüft, die Studienleitung wird jedoch nur bei Bedarf über einzelne Fallberichte informiert. Auf diese Weise wird jedoch nicht sichergestellt, dass die Fallberichte systematisch dazu genutzt werden, um fortlaufend zu überprüfen, ob die Weiterbildung MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin die Absolvierenden dazu befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.

Auflage 1: Als integraler Bestandteil der Qualitätssicherung wird eine systematische, standardisierte Evaluation der Fallberichte eingeführt. Die verantwortliche Organisation weist nach, dass die systematische, standardisierte Evaluation der 10 Fallberichte genutzt wird, um sicherzustellen, dass die Weiterbildung ihre Absolvierenden dazu befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.

Zur Erfüllung dieser Auflage betrachtet das EDI eine Frist von 18 Monaten als angemessen.

7. Die Universität Zürich hat gegenüber dem EDI innert 18 Monaten ab dem 22. Juli 2024, die Erfüllung der Auflage schriftlich und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Das EDI überprüft die Erfüllung dieser Auflage, gegebenenfalls unter Beizug externer Expertise und/oder einer erneuten Begutachtung vor Ort. Allfällige Kosten, die für die externe Überprüfung der Auflagenerfüllung anfallen, gehen zu Lasten der Universität Zürich. Wird die Auflage nicht vollständig erfüllt, kann das EDI neue Auflagen festlegen. Falls die Auflage nicht erfüllt wird und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, kann das EDI auf Antrag der AAQ die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 18 PsyG).
8. Am 22. April 2024 hat das BAG der Universität Zürich den Entwurf des Akkreditierungsentscheids per E-Mail zugestellt und eine Frist bis 13. Mai 2024 zur Stellungnahme gewährt (rechtliches Gehör i.S.v. Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG⁵).
9. Am 13. Mai 2024 hat die Universität Zürich dem BAG schriftlich mitgeteilt, dass sie mit der Auflage einverstanden ist und diese innerhalb der vorgesehenen Frist umsetzen wird.
10. Das EDI hält am vorgesehenen Akkreditierungsentscheid fest und verfügt was folgt:

⁵ SR 172.021

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 13-21 und 34 PsyG wird

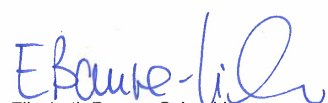
verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin der Universität Zürich wird mit einer Auflage akkreditiert.
2. Folgende Auflage wird verfügt:
Auflage 1: Als integraler Bestandteile der Qualitätssicherung wird eine systematische, standardisierte Evaluation der Fallberichte eingeführt. Die verantwortliche Organisation weist nach, dass die systematische, standardisierte Evaluation der 10 Fallberichte genutzt wird, um sicherzustellen, dass die Weiterbildung ihre Absolvierenden dazu befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.
3. Die Universität Zürich hat gegenüber dem EDI innerhalb von 18 Monaten ab dem 22. Juli 2024 die Erfüllung der Auflage schriftlich und anhand konkreter Belege nachzuweisen.
4. Die Akkreditierung gilt, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist, unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflage innerhalb der verfügten Frist erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab dem 22. Juli 2024 bis zum 21. Juli 2031.
5. Der Weiterbildungsgang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin der Universität Zürich wird in der im Internet publizierten Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge aufgeführt.
6. Gestützt auf Artikel 21 PsyG und Artikel 8 i.V.m. Anhang Ziffer 6 PsyV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG Fachbereich Psychologieberufe	CHF	2'600.00
Rechnungsbetrag AAQ (inkl. MwSt.)	CHF	22'617.00
Total Gebühren	CHF	25'217.00

Eidgenössisches Departement des Innern



Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin

Zu eröffnen:

Universität Zürich
Philosophische Fakultät
Psychologisches Institut Lehrstuhl Klinische Psychologie und Psychotherapie
Ulrike Ehlert
Attenhoferstrasse 9,
8032 Zürich

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Kopien:

- AAQ
- BAG
- PsyKo

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

